

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 22

**zum Entwurf einer Änderung
des Gesetzes über die
Gerichtsorganisation und
weiterer Erlassänderungen
im Zusammenhang mit den
Erneuerungswahlen der
Richterinnen und Richter der
erstinstanzlichen Gerichte,
der Strafverfolgungsbehörden
und weiterer Personen im
Justizbereich in den Jahren
2008 und 2009 (Flexibili-
sierung der Amtsdauern)**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer kantonaler Erlasse. Die Änderungen sind angezeigt, damit die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte im Strafrechts- und Zivilrechtsbereich auf den Zeitpunkt der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung im Kanton Luzern ohne Friktionen neu organisiert werden können.

In den Jahren 2008 und 2009 stehen die Erneuerungswahlen der Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte, der Strafverfolgungsbehörden und weiterer Personen im Justizbereich an. Die Erneuerungswahlen sind gemäss geltendem Recht für eine Amts dauer von vier Jahren vorzunehmen. Während der nächsten Amts dauer der richterlichen Behörden ist nun aber mit der Inkraftsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung zu rechnen. Der Bundesrat wird den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Abschluss der Beratungen der beiden schweizerischen Prozessordnungen in den eidgenössischen Räten festlegen. Neu wird der Bund das materielle Prozessrecht erlassen, während die Kantone im Rahmen ihrer Organisation zu bestimmen haben, welche Behörde oder welches Gericht neu welche Aufgaben zu übernehmen hat.

Der Kanton Luzern hat mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung neu das Staatsanwaltschaftsmodell einzuführen. Während heute im Kanton Luzern die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter sowie die kantonalen Untersuchungsrichterinnen und -richter die Strafuntersuchung leiten und im Rahmen der Untersuchung auch Haft anordnen können und die Staatsanwältinnen und -anwälte nach Abschluss der Untersuchung die Anklage beim Kriminalgericht erheben, leiten nach dem Staatsanwaltschaftsmodell die Staatsanwältinnen und -anwälte die Voruntersuchung, verfolgen die Straftaten im Rahmen der Untersuchung und erheben Anklage beim zuständigen Gericht. Sind Angeklagte in Untersuchungshaft zu nehmen, haben darüber inskünftig die Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter auf Antrag der Staatsanwältinnen und -anwälte zu entscheiden. Die Funktionen der Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter sowie der kantonalen Untersuchungsrichterinnen und -richter werden daher auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bundesstrafprozessordnung aufgehoben.

Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung werden die Verfahren vereinheitlicht. Die Kompetenzen der Einzelrichter werden in den verschiedenen Fachbereichen (Arbeitsrecht, Miet- und Pachtrecht) einheitlich festgelegt.

Da mit dem neuen Recht bestehende richterliche Funktionen aufgehoben oder inhaltlich wesentlich geändert und neue Funktionen geschaffen werden, sind die Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte, die Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden und weitere Personen im Justizbereich bei den Erneuerungswahlen in den Jahren 2008 und 2009 grundsätzlich lediglich für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen schweizerischen Prozessordnungen zu wählen, längstens aber für eine Amts dauer von vier Jahren. Ziel der Vorlage ist es, die nötige Flexibilität zu schaffen, um die Umsetzung der schweizerischen Prozessordnungen während der kommenden Amts dauer der richterlichen Behörden, der Strafverfolgungsbehörden und weiterer Personen im Justizbereich sicherzustellen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Erlassänderungen im Zusammenhang mit den Erneuerungswahlen der Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte, der Strafverfolgungsbehörden und weiterer Personen im Justizbereich in den Jahren 2008 und 2009.

I. Ausgangslage

1. Die neuen schweizerischen Prozessordnungen

In der Volksabstimmung vom 12. März 2000 haben Volk und Stände mit grossen Mehrheiten den Bund generell zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts (Art. 122 Abs. 1 der Bundesverfassung, BV) sowie des Strafprozessrechts (Art. 123 Abs. 1 BV) ermächtigt. Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Zivilsachen und Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (vgl. Art. 122 Abs. 2 und 123 Abs. 2 BV).

Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten mit Botschaft vom 21. Dezember 2005 den Entwurf einer Schweizerischen Strafprozessordnung (CH-StPO) und einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (CH-JStPO) (BBl 2006 S. 1085) und mit Botschaft vom 28. Juni 2006 den Entwurf einer Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) unterbreitet (BBl 2006 S. 7221). Ein einheitliches Strafprozessrecht setzt ein einheitliches Strafverfolgungsmodell, eine einheitliche Umschreibung der sachlichen Zuständigkeit der Strafgerichte sowie ein einheitliches Rechtsmittelsystem voraus. Der Bundesrat hat für die Schweizerische Strafprozessordnung den eidgenössischen Räten das Staatsanwaltschaftsmodell vorgeschlagen. Nach dem Staatsanwaltschaftsmodell leitet der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin die Voruntersuchung, verfolgt die Straftaten im Rahmen der Untersuchung und erhebt gegebenenfalls Anklage beim Gericht. Für die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft und für die Anordnung oder Genehmigung weiterer Zwangsmassnahmen soll neu ein Zwangsmassnahmengericht zuständig sein. Die Schweizerische Zivilprozessordnung beseitigt die Rechtszersplitterung, die ihre Ursache in den 26 kantonalen Zivilprozessordnungen hatte. Die gesamtschweizerische Zivilprozessordnung knüpft an der gewachsenen kantonalen Prozesstradition an und verwirklicht eine praxisnahe, effiziente und moderne Verfahrensordnung. Der Ständerat hat in der Wintersession 2006 als Erstrat den Entwurf einer Schweizerischen Strafprozessordnung beraten und diesem mit wenigen Anpassungen zugestimmt. Der Nationalrat hat in der Sommersession

sion 2007 als Zweitrat die Strafprozessordnung ebenfalls beraten. Es ist davon auszugehen, dass die beiden Räte ihre Differenzen zu dieser Vorlage in der Herbstsession 2007 bereinigen und die Strafprozessordnung noch in dieser Legislatur verabschieden werden. Der Ständerat hat in der Sommersession 2007 ferner als Erstrat den Entwurf einer Schweizerischen Zivilprozessordnung beraten. Der Nationalrat wird diese Vorlage wahrscheinlich in der Wintersession 2007 beraten. Es ist damit zu rechnen, dass sie noch in der ersten Hälfte des Jahres 2008 von beiden Räten verabschiedet wird.

Vom gesamten Gefüge dieser beiden Prozessordnungen noch nicht beraten haben die eidgenössischen Räte die geplante Schweizerische Jugendstrafprozessordnung. Der Bundesrat hat den eidgenössischen Räten mit Bericht vom 22. August 2007 auf deren Wunsch einen überarbeiteten Gesetzesentwurf zu einer Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung zugeleitet. Der Ständerat wird die Beratungen zu diesem Teilgeschäft der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts als Erstrat wieder aufnehmen.

Nach dem Willen des Bundesrates und der Konferenz der kantonalen Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJP) sollen die Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Zivilprozessordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden. Vor allem die Einführung der neuen Strafprozessordnung macht in vielen Kantonen Anpassungen in der Behördenorganisation notwendig.

2. Umsetzung im Kanton Luzern

Die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie der Schweizerischen Zivilprozessordnung betrifft im Kanton Luzern die Organisation der Zivil- und der Strafgerichte sowie der Strafuntersuchungsbehörden stark. Während im Zivilprozessverfahren auf der bewährten Gerichtsorganisation aufgebaut werden kann, verlangt die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung einen Wechsel vom heutigen Untersuchungsrichtermodell zum Staatsanwaltschaftsmodell und somit eine andere Behördenorganisation und teilweise auch eine andere Gerichtsstruktur. Die heutigen Aufgaben der Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter sowie der Untersuchungsrichterinnen und -richter werden künftig von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wahrgenommen. Auf der Stufe der erstinstanzlichen Gerichte ist neu ein Zwangsmassnahmengericht einzuführen, dessen Kompetenzen unter Umständen den Aufgabenbereich der übrigen Gerichte beeinflussen werden. Die neue Zivilprozessordnung wird den zuständigen Gerichtsbehörden teilweise andere Entscheidungskompetenzen bringen, welche sich auf die Gerichtsorganisation und -struktur auswirken werden.

Im Herbst 2006 hat eine Projektorganisation unter dem Namen Justizreform 2010 (JU10) und dem Vorsitz des Obergerichtes die Arbeiten für die Einführung der beiden schweizerischen Prozessordnungen im Kanton Luzern aufgenommen. In dieser Projektorganisation sind alle involvierten Gerichtsbehörden und Dienststellen sowie das Justiz- und Sicherheitsdepartement vertreten.

3. Die Rechtsgrundlagen der Erneuerungswahlen

In den Jahren 2008 und 2009 stehen die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Gerichte, der Strafverfolgungsbehörden und weiterer Personen im Justizbereich an. Die Rechtsgrundlagen für diese Erneuerungswahlen sind mannigfaltig. Es werden im Folgenden nur diejenigen Behörden aufgeführt, bei denen aufgrund der Einführung der neuen schweizerischen Prozessordnungen Änderungen der Rechtsgrundlage zu prüfen sind.

a. Wahl der Kriminalrichterinnen und -richter

Nach § 80 Absatz 1 der geltenden Staatsverfassung vom 29. Januar 1875 (SRL Nr. 1) wählt der Grosse Rat die Mitglieder und die Ersatzleute des Kriminalgerichtes und aus dessen Mitgliedern den Präsidenten. Nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 (GOG, SRL Nr. 260) bestimmt der Grosse Rat die Zahl der voll-, haupt- und nebenamtlichen Mitglieder des Kriminalgerichtes, die Zahl der Kriminalgerichtspräsidenten sowie die Zahl der Ersatzmitglieder durch Grossratsbeschluss. Das Kriminalgericht legt den Beschäftigungsgrad der haupt- und der nebenamtlichen Mitglieder vor der erstmaligen Wahl fest. Nach Absatz 3 findet die Neuwahl jeweils im zweiten Jahr nach der Neuwahl des Grossen Rates statt. Die neu gewählten Mitglieder und Ersatzleute des Kriminalgerichtes treten ihr Amt am 1. Juni nach der Wahl an.

b. Wahl der Amtsrichterinnen und -richter

Die Neuwahl der Mitglieder der Amtsgerichte, der Amtsgerichtspräsidenten und der Ersatzmitglieder findet nach § 17 Absatz 2 GOG im ersten Jahr nach der Neuwahl des Grossen Rates statt. Die Stimmberechtigten des Gerichtsbezirkes wählen die Mitglieder, die Amtsgerichtspräsidenten und die Ersatzmitglieder des Gerichts auf eine Amts dauer von vier Jahren (Abs. 4).

c. Wahl der Staatsanwältinnen und -anwälte

Gemäss § 46 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995 (OG, SRL Nr. 20) bestimmt der Grosse Rat die Zahl der voll-, haupt- und nebenamtlichen Staatsanwältinnen und -anwälte durch Grossratsbeschluss. Er wählt die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf eine Amts dauer von vier Jahren. Die Amts dauer der Strafverfolgungs-

behörden und der Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleiter fällt nach § 67 OG mit derjenigen der Amtsgerichte zusammen; die Neuwahl findet demnach im ersten Jahr nach der Neuwahl des Grossen Rates statt.

d. Wahl der Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter

Nach § 52 Absatz 1 OG wählen die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberchtigten in jedem Amtsgerichtskreis jeweils am gleichen Tag, an dem die Neuwahl der Amtsgerichte erfolgt, die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Amtsduer richtet sich nach § 67 OG und beträgt vier Jahre. Die Neuwahl findet im ersten Jahr nach der Neuwahl des Grossen Rates statt.

e. Wahl der kantonalen Untersuchungsrichterinnen und -richter

Der Grosse Rat wählt nach § 57 Absatz 3 OG die kantonalen Untersuchungsrichterinnen und -richter auf eine Amtsduer von vier Jahren. Die Amtsduer richtet sich nach § 67 OG und beträgt vier Jahre. Die Neuwahl findet im ersten Jahr nach der Neuwahl des Grossen Rates statt.

f. Wahl der Jugendanwältinnen und -anwälte

Gemäss § 62 Absatz 3 OG wählt der Grosse Rat die Jugendanwältinnen und -anwälte auf eine Amtsduer von vier Jahren. Die Amtsduer richtet sich nach § 67 OG und beträgt vier Jahre. Die Neuwahl findet im ersten Jahr nach der Neuwahl des Grossen Rates statt.

g. Wahl der Arbeitsrichterinnen und -richter

Der Grosse Rat wählt nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Arbeitsgericht vom 8. März 1977 (SRL Nr. 275) den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Arbeitsgerichtes. Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag von Verbänden und Organisationen oder aufgrund freier Bewerbungen für jede Berufsgruppe aus der Mitte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je 5 bis 12 Fachrichter (§ 11 Gesetz über das Arbeitsgericht). Die Amtsduer der Mitglieder des Arbeitsgerichtes beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der nicht vom Volk gewählten richterlichen Behörden zusammen.

h. Wahl der Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht

Nach § 5 des Gesetzes über die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht vom 27. Juni 1994 (SRL Nr. 263) wählt der Regierungsrat den Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie auf Vorschlag von Verbänden und anderen Organisationen, die hauptsächlich die Interessen der Vermieter oder der Mieter wahrnehmen, je 6 bis 10 Mitglieder der Schlichtungsbehörde. Letztmals sind die Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht mit Beschluss unseres Rates vom 24. Mai 2005 mit Amtsantritt 1. Juni 2005 für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt worden.

i. Wahl der Friedensrichterinnen und -richter

In § 30 GOG sind die einzelnen Friedensrichterkreise anhand der Gemeindegebiete umschrieben. Gemäss § 31 Absatz 1 GOG wählt jeder Friedensrichterkreis einen Friedensrichter. Die Neuwahl findet alle vier Jahre jeweils am gleichen Tag wie die Neuwahl der Amtsgerichte statt (Abs. 2).

j. Wahl der Mitglieder der Kommissionen für bäuerliches Erbrecht

Das Obergericht wählt nach § 79 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB, SRL Nr. 200) für die Amtszeit der nicht vom Volk gewählten richterlichen Behörden die Präsidentin oder den Präsidenten, ein ständiges Mitglied und zwei Ersatzmitglieder für jede Kommission für bäuerliches Erbrecht. Nach Absatz 3 wird das dritte Mitglied von Fall zu Fall vom Gemeinderat jener Gemeinde gewählt, in der das landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstück liegt. Die Neuwahl findet demnach im zweiten Jahr nach der Neuwahl des Grossen Rates statt.

k. Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz

Nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Schlichtungsstelle nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz vom 29. Juni 1998 (SRL Nr. 278) wählt der Regierungsrat auf Vorschlag von Verbänden und andern Organisationen oder aufgrund freier Bewerbungen zwölf Mitglieder der Schlichtungsstelle, welche an Gleichstellungsfragen interessiert sind. Je sechs Mitglieder nehmen die Interessen der Arbeitgeberschaft und der Arbeitnehmerschaft wahr. Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der nicht vom Volk gewählten richterlichen Behörden zusammen (Abs. 2) und findet im zweiten Jahr nach der Neuwahl des Grossen Rates statt.

4. Die neue Kantonsverfassung

Am 17. Juni 2007 haben die Stimmberechtigten der neuen Verfassung des Kantons Luzern zugestimmt. Sie wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten. Nach § 44 Absatz 1e der neuen Kantonsverfassung wählt der Kantonsrat alle Mitglieder der Gerichte. Mit Inkrafttreten der neuen Verfassung ist somit ein Teil der oben aufgeführten Mitglieder der Gerichte bereits im nächsten Jahr durch Ihren Rat zu wählen. Die Verfassungsbestimmung geht dem Gesetz vor, soweit das Gesetz eine andere Wahlbehörde vorsieht.

Soweit die Erneuerungswahlen der Strafverfolgungsbehörden und weiterer Personen im Justizbereich in den beiden nächsten Jahren anstehen, sind diese von der jeweiligen Wahlbehörde, wie sie in der Gesetzgebung vorgesehen ist, vorzunehmen.

II. Notwendigkeit flexibler Amtsdauern

Die Strafverfolgungsbehörden sowie alle anderen in Kapitel I.3 aufgeführten Amtsträgerinnen und -träger werden jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Werden sie auch in den Jahren 2008 und 2009 für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, sind Probleme absehbar, sofern die neuen schweizerischen Prozessordnungen während der Amtsdauer eingeführt werden. Wie gesagt, ist mit einer Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung auf den 1. Januar 2010 zu rechnen.

Mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung werden die kantonalen Untersuchungsrichterinnen und -richter und die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter abgeschafft. Die Strafverfolgung ist fortan ausschliesslich Sache der Staatsanwältinnen und -anwälte. Sie führen die gesamte Untersuchung in einem Fall, verhören verdächtige Personen, vernehmen die Zeuginnen und Zeugen und vertreten die Anklage vor dem Gericht. Sie müssen nach neuem Recht hingegen bestimmte Anordnungen im Untersuchungsverfahren (wie die Untersuchungshaft) von einem Zwangsmassnahmengericht bewilligen lassen. Gleichzeitig mit der Schweizerischen Strafprozessordnung wird die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung eingeführt. Ob sich die Aufgaben der Jugendanwältinnen und -anwälte ändern werden, kann erst nach sorgfältiger Analyse des Berichtes des Bundesrates vom 22. August 2007 zum überarbeiteten Entwurf der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung und nach den Beratungen der Vorlage in den eidgenössischen Räten gesagt werden.

Zusätzlich zu den bestehenden erstinstanzlichen Gerichten (Amtsgerichte, Kriminalgericht, Arbeitsgericht) wird neu ein Zwangsmassnahmengericht zu schaffen sein. Dieses wird vor allem Haftrichterfragen zu beurteilen haben. Da die Mehrzahl dieser Fragen sehr rasch beurteilt werden muss, wird das Zwangsmassnahmengericht auch über die Wochenenden oder während Feiertagen arbeiten müssen. Ein Zwangsmassnahmenrichter oder eine Zwangsmassnahmenrichterin darf in der gleichen Sache nicht als Sachrichter oder Sachrichterin im Strafrecht eingesetzt werden.

Die Aufgaben der heutigen Kriminal- und Anklagekommission des Obergerichtes sind nach der neuen Strafprozessordnung entweder dem erstinstanzlichen Strafgericht oder dem Zwangsmassnahmengericht zu übertragen. Die Kriminal- und Anklagekommission des Obergerichtes kann deshalb aufgelöst werden. Das Obergericht wird auf der andern Seite neben der Berufungsinstanz neu eine Beschwerdeinstanz einzurichten haben. Auf die Erneuerungswahlen der Oberrichterinnen und -richter im Jahr 2009 hat die aus dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung resultierende Reorganisation der Strafgerichte jedoch keinen direkten Einfluss.

Mit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung werden die Friedensrichterinnen und -richter bestimmte Entscheidungskompetenzen erhalten. Sie werden dafür – verglichen mit dem heutigen Verfahren – mehr Verfahrensvorschriften zu beachten haben. Deshalb wird die Einrichtung von regionalen Friedensrichterämtern geprüft. Zuständigkeiten und Kompetenzen der erstinstanzlichen Zivilgerichte sind teilweise anders als in der kantonalen Zivilprozessordnung geregelt. Die Schlichtungsstelle für Miete und Pacht soll aufgrund der bundesrechtlichen Neuordnung ebenfalls zu einer richterlichen Behörde mit Entscheidungskompetenz werden.

Beim Arbeitsgericht soll neu ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin bis zu einer bestimmten Streitsumme direkt entscheiden können. In den andern Verfahren wird das Arbeitsgericht in Dreierbesetzung entscheiden. Die Zahl der nebenamtlichen Fachrichterinnen und -richter wird nach dem heutigen Wissensstand mit grosser Wahrscheinlichkeit verkleinert werden können. Der Präsident oder die Präsidentin des Arbeitsgerichtes soll weiterhin auch das Präsidium der Schlichtungsstelle nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz innehaben.

Mit der Einführung der neuen schweizerischen Prozessordnungen werden im Rahmen des Projektes Justizreform 2010 Systemoptimierungen geplant, wo solche sachlich angezeigt sind.

Werden richterliche oder behördliche Funktionen (wie Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter, Untersuchungsrichterinnen und -richter, Staatsanwältinnen und -anwälte nach bisherigem kantonalem Recht) während einer Amtsduer abgeschafft oder inhaltlich geändert, so ist es von Vorteil, wenn die mit solchen Funktionen betrauten Personen nicht mehr auf die volle Amtsduer, sondern nur auf die für die Funktion noch vorgesehene Dauer gewählt werden. Die in Kapitel I.3 aufgeführten Strafverfolgungsbehörden, deren Funktion mit der Einführung des neuen schweizerischen Strafprozessrechts mit Ausnahme der Jugendanwältinnen und -anwälte mit Sicherheit endet, sind deshalb nur für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung zu wählen. Sollte sich die Inkraftsetzung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung wider Erwarten verzögern, würde die Amtsduer längstens vier Jahre betragen. Bei den übrigen in jenem Kapitel aufgelisteten Amtsträgerinnen und -trägern, bei welchen das Gesetz die Amtsduer ausdrücklich regelt, ist für die kommenden Wahlen in den sie betreffenden Erlassen der Vorbehalt anzubringen, dass die Amtsduer bei den Erneuerungswahlen im Jahr 2009 vier Jahre dauert, dass aber eine kürzere Amtsduer vorbehalten bleibt, falls im Zusammenhang mit der Umsetzung der schweizerischen Prozessrechte im Kanton Luzern Funktion oder Stellung der Amtsträgerinnen und -träger wesentlich ändert.

Ohne die vorgesehene flexible Anpassung der Amts dauer sind bei der Umsetzung der vom Bund gesteuerten Inkraftsetzung der beiden schweizerischen Prozessordnungen Friktionen absehbar. Die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter oder die Untersuchungsrichterinnen und -richter zum Beispiel wären zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Strafprozessordnung weiterhin formell im Amt, obwohl nach der neuen Strafprozessordnung die Funktion des reinen Untersuchungsrichters nicht mehr vorgesehen wäre. Systemoptimierungen könnten möglicherweise erst nach Ablauf der Amts dauer einer bestimmten Funktion vorgenommen werden. Entsprechend den unterschiedlichen Wahljahren würden auch die Amts dauer später unterschiedlich auslaufen. Es ist deshalb angezeigt, eine Reihe von Erlassen zu ändern, damit die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte im Straf- und im Zivilrechtsbereich auf den Zeitpunkt der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung im Kanton Luzern ohne Friktionen organisiert werden können.

III. Auswirkungen auf das Personal

Besonders in den Bereichen, in denen bestimmte richterliche Funktionen mit der Einführung der neuen Prozessordnungen abgeschafft oder inhaltlich verändert werden, rufen die bevorstehenden Veränderungen beim Personal Verunsicherungen hervor. Mit den Gesetzesänderungen, die wir Ihnen beantragen, wird die Flexibilisierung der Amts dauer bei den richterlichen Behörden, den Strafverfolgungsbehörden und weiteren Personen im Justizbereich angestrebt. Mit der Vorlage wird aber nicht beabsichtigt, bisherigen Mandatsträgerinnen und -trägern die Grundlage für eine Weiterbeschäftigung zu entziehen.

Sobald Ihr Rat die rechtlichen Grundlagen zur Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung beschlossen haben wird, sollen die organisatorischen und personellen Belange für den Aufbau der neuen Staatsanwaltschaft nach dem Staatsanwaltschaftsmodell sowie für die Einrichtung des neuen Zwangsmassnahmengerichtes geregelt werden. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts sind sodann die Amtsträgerinnen und -träger, deren Funktionen neu sind oder verändert worden sind, für den Rest der Amtszeit zu wählen.

IV. Bemerkung zu den Erlassänderungen

Die Amts dauer bei den Erneuerungswahlen in den Jahren 2008 und 2009 soll grundsätzlich vier Jahre dauern. Vorbehalten bleibt eine kürzere Amts dauer, wenn im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen schweizerischen Prozessordnungen im Kanton Luzern Funktionen oder Stellung der Amtsträgerinnen und -träger wesentlich ändern. Da die Funktion der Strafverfolgungsbehörden nach der Konzeption der

neuen Schweizerischen Strafprozessordnung mit Ausnahme der Jugandanwältinnen und -anwälte mit Sicherheit endet, kann die allfällige Verkürzung ihrer Amts dauer bestimmter formuliert werden.

V. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Erlassänderungen im Zusammenhang mit den Erneuerungswahlen der Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte, der Strafverfolgungsbehörden und weiterer Personen im Justizbereich in den Jahren 2008 und 2009 zuzustimmen.

Luzern, 7. September 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 260

Gesetz über die Gerichtsorganisation

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 7. September 2007,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 wird wie folgt geändert:

§ 40 (neu)

Amtsdauer bei den Erneuerungswahlen in den Jahren 2008 und 2009

Die Mitglieder, die Ersatzmitglieder und der Präsident des Kriminalgerichtes, die Mitglieder, Ersatzmitglieder und Präsidenten der Amtsgerichte, die Mitglieder und der Präsident des Arbeitsgerichtes, die Mitglieder und der Präsident der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht und die Friedensrichter werden anlässlich der Erneuerungswahlen in den Jahren 2008 und 2009 für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Vorbehalten bleibt eine kürzere Amtsdauer, wenn im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen schweizerischen Prozessordnungen (Schweizerische Strafprozessordnung, Schweizerische Zivilprozessordnung) im Kanton Luzern Funktion oder Stellung der Amtsträgerinnen und -träger wesentlich ändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

**a. Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung
(Organisationsgesetz) vom 13. März 1995**

§ 67 *Sachüberschrift (neu)*

Grundsatz

§ 67a *(neu)*

Erneuerungswahlen im Jahr 2008

Die Strafverfolgungsbehörden und die Geschäftsleiterinnen und -leiter werden bei den Erneuerungswahlen im Jahr 2008 für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung gewählt, längstens aber für eine Amts dauer von vier Jahren.

**b. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
vom 20. November 2000**

§ 79 *Absatz 3 (neu)*

³ Die Amts dauer bei den Erneuerungswahlen im Jahr 2009 dauert vier Jahre. Vorbehalten bleibt eine kürzere Amts dauer, wenn im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen schweizerischen Zivilprozessrechts im Kanton Luzern Funktion oder Stellung der Gewählten wesentlich ändert.

Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 4.

c. Gesetz über das Arbeitsgericht vom 8. März 1977

§ 15 *Absatz 2 (neu)*

² Bei den Erneuerungswahlen im Jahr 2009 werden die Mitglieder des Arbeitsgerichtes für eine Amts dauer von vier Jahren gewählt. Vorbehalten bleibt eine kürzere Amts dauer, wenn im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen schweizerischen Zivilprozessrechts im Kanton Luzern Funktion oder Stellung der Gewählten wesentlich ändert.

d. Gesetz über die Schlichtungsstelle nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz vom 29. Juni 1998

§ 5 Absatz 3 (neu)

³ Bei den Erneuerungswahlen im Jahr 2009 werden die Mitglieder der Schlichtungsstelle für eine Amtsduration von vier Jahren gewählt. Vorbehalten bleibt eine kürzere Amtsduration, wenn im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen schweizerischen Zivilprozessrechts im Kanton Luzern Funktion oder Stellung der Gewählten wesentlich ändert.

1

Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: